

**Verordnung des Kultusministeriums
zur Änderung der Corona-Pandemie-
Prüfungsverordnung 2022/2023 und
zur Aufhebung der Corona-Pandemie-
Prüfungsverordnung**

Vom 20. Januar 2023

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 8 Absatz 5 Nummer 6, § 9 Satz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 Nummer 6, § 35 Absatz 3 Nummer 4, § 89 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 22. November 2022 (GBl. S. 589) geändert worden ist, und
2. § 23 Satz 1 Nummer 6 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009) geändert worden ist, in Verbindung mit § 89 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SchG:

Artikel 1

Änderung der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung
2022/2023

Die Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2022/2023 vom 5. September 2022 (GBl. S. 473) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Für die Durchführung der zentralen Klassenarbeiten in den Berufskollegs I nach der BK-I-Verordnung, im Berufskolleg Ernährung und Erziehung sowie im Dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales findet § 5a Absatz 1 im Schuljahr 2022/2023 entsprechende Anwendung.«
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. Dem Abschnitt 1 werden folgende §§ 5a und 5b angefügt:

»§ 5a

Bearbeitungszeit bei der schriftlichen Prüfung

(1) Die Bearbeitungszeit wird bei schriftlichen Prüfungen mit einer Gesamtbearbeitungszeit von mindestens 180 Minuten um 30 Minuten, bei einer Gesamtbearbeitungszeit von weniger als 180 Minuten um 15 Minuten verlängert. Ausgenommen sind die Prüfungsfächer und Prüfungsbereiche der Berufsschule.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet auf die Hauptschulabschlussprüfung, die Werkrealschulabschlussprüfung und die Realschulabschlussprüfung für Schulfremde, auf die Schulfremdenprüfungen beruflicher Bildungsgänge, die Realschulabschlussprüfung an den Abendrealschulen und die Abiturprüfung für Schulfremde, an den Kollegs und Abendgymnasien sowie für Schülerinnen und Schüler an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen entsprechende Anwendung.

(3) Die den Schülerinnen und Schülern der Freien Waldorfschulen zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird bei den schriftlichen Fachhochschulreifeprüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch um jeweils 30 Minuten verlängert.

(4) Bei den Bildungsgängen pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten, bei der Altenpflegeausbildung und bei der generalistischen Pflegeausbildung gelten die bundesrechtlichen Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

§ 5b

*Schriftliche Fachhochschulreifeprüfung
an Freien Waldorfschulen*

Die im Rahmen der schriftlichen Fachhochschulreifeprüfung von Schülerinnen und Schülern an staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen angefertigten Arbeiten werden abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen von einer Fachlehrkraft der vom Prüfling besuchten staatlich anerkannten Freien Waldorfschule und von einer weiteren Fachlehrkraft einer von der oberen Schulaufsichtsbehörde bestimmten anderen Schule korrigiert und mit ganzen oder halben Noten bewertet.«

Artikel 2

Aufhebung der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung

Die Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung vom 29. April 2020 (GBl. S. 231), die durch Verordnung vom 15. Mai 2020 (GBl. S. 300) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 20. Januar 2023

SCHOPPER